Allgemeine Mietbedingungen für die Camperbau-Miet-Werkstatt von LeRoMi-Camper (Stand 01.03.2023)

§1 Allgemeines

- 1. Diese AGB gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vermieter LeRoMi-Camper, Inh. Alexander Kluskens, Heinrich-Haanen-Straße 18, 41334 Nettetal (Vermieter) und dem Mieter (Verbraucher §13 BGB und Unternehmer §14 BGB). Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 2. Die Leistung erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichenden Bedingungen unserer Mieter wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung seitens des Vermieters vor.

§2 Vertrag

- 1.Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit Annahme durch Unterzeichnung des Mietvertrages durch den Vermieter bzw. deren Vertreter sowie einer Buchungsvorkasse des jeweiligen Mieters zustande. Der Mietvertrag endet bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache und Ausgleich der Rechnung über den Mietzins.
- 2. Der Benutzer der Mietwerkstatt bzw. der Stellflächen mietet gegen Entgelt einen Einstell- und/oder Arbeitsplatz für Freizeitfahrzeuge. Gegenstand der Überlassung ist die bloße Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten und der gegen Entgelt ausgegebenen Arbeitsmaterialien zum Umbau von Freizeitfahrzeugen. D.h., der Vermieter schuldet keine Aufbewahrung im Sinne der Übernahme einer Obhut.
- 3. Das Betreten der Mietwerkstatt erfolgt auf eigenes Risiko. Die Vermietung erfolgt an maximal 3 Personen pro Arbeitsplatz. Minderjährigen ist der Zutritt zur Werkstatt ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten ausdrücklich verboten.
- 4. Die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Flächen und Arbeitsmittel sind ausschließlich für den Bereich Camperbau vorgesehen.
- Kfz.- sowie Nfz-übliche Reparaturen, wie Inspektion etc. sind nicht erlaubt.

§3 Pflichten des Vermieters

- 1. Weiterhin stellt der Vermieter Aufsichtspersonal zur Verfügung, das in sachkundigem Benutzen von Werkzeugen und Maschinen einweisend und beratend tätig wird. Der Mieter hat Anspruch auf eine Beratung sowie Einweisung über die Ausführung oder die Zulässigkeit geplanter Reparaturen/Einbauten; dies geschieht nach bestem Wissen und Gewissen, unverbindlich und ohne Gewähr.
- 2. Der Vermieter stellt je nach Wunsch die in der Preisliste aufgeführten Werkzeuge gegen Entgelt zur Verfügung. Weiters Werkzeug kann der Vermieter auf Anfrage zur Verfügung stellen, ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Vermieter stellt sicher, dass die ausgegebenen Werkzeuge in einwandfreiem Zustand sind und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

§4 Pflichten des Mieters und seiner Hilfspersonen

- 1. Der Mieter und seine Hilfspersonen haben für die zu den Arbeiten erforderliche Schutzkleidung selbst Sorge zu tragen. Für Schäden und Gesundheitsbeeinträchtigungen, die auf Grund mangelhafter Schutzausrüstung bzw. Schutzvorkehrung entstehen,übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- 2. Der Mieter und sein Hilfspersonal haben den Arbeitsplatz ordnungsgemäß sowie geräumt und sauber zu hinterlassen. Alle vom Mieter und seinen Hilfspersonal verursachten Verschmutzungen sind zu beseitigen. Auslaufende Flüssigkeiten wie etwa Öle,

Schmierstoffe, Lacke, Kühlflüssigkeit usw. sind sofort zu beseitigen.

Der Vermieter ist über dieses Vorkommnis zu unterrichten.

Die Kosten für die Entsorgung angefallener Materialien, die über haushaltsübliche Mengen an Abfallprodukten hinaus gehen, trägt der Mieter.

- 3. Der Mieter und seine Hilfspersonen haben mit dem ausgegebenen Werkzeug sorgfältig umzugehen. Im Falle der Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von gemietetem Werkzeug oder anderer Betriebseinrichtungen des Vermieters, auch bei unsachgemäßer Handhabung, ist der Mieter dem Vermieter gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.
- 4. Der Mieter und seine Hilfspersonen haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals und der Bertiebsanweisungen unbedingt Folge zu leisten.
- 5. Sowohl in der Werkstatt als auch auf dem gesamten Außengelände herrscht uneingeschränktes Alkoholverbot. Der Vermieter ist befugt, bereits alkoholisierten Personen den Zugang zu Verweigern. Das Rauchen ist nur auf den seitens des Vermieters dazu gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- 6. Das vermietete Werkzeug sowie auch gemietete Maschinen sind ausnahmslos in der Halle zu nutzen.

Jeder Diebstahl wird zu Anzeige gebracht und zieht ein Hausverbot nach sich.

- 7. Der Mieter und seine Hilfspersonen müssen über eine wirksam abgeschlossene Haftpflichtversicherung verfügen. Dies ist dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen.
- 8. Für den Mieter und seine Hilfspersonen gilt ausschließlich die Nutzung der ihnen vom Vermieter ausgewiesenen Fläche. Das Arbeiten außerhalb dieser Flächen ist vorab mit dem Vermieter abzusprechen. Alle anderen Flächen der Halleneinheit sind für den Mieter und seine Hilfspersonen ausdrücklich verboten.

§5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1. Es gelten die Preise, welche sich aus den im Büro/ Werkstatt ausgehängten oder auf der Homepage kommunizierten Preislisten ergeben; inkl. MwSt. Dieses Angebot ist frei bleibend. Etwaige Mehrkosten, die sich aus individuellen Wünschen der Mieter ergeben, sind von diesem in voller Höhe zu übernehmen.
- 2. Der Mietkunde muss den Mietzins sowie die Kosten, Facharbeiterleistung, für Entsorgung oder für bestellte Ware per Überweisung zahlen.

Ab Rechnungsstellung gilt ein Zahlungsziel von 5 Werktagen.

3. Der Mieter hat ein Recht zur Aufrechnung nur gegen rechtskräftig festgestellte und unbestrittene Gegenforderungen. Der Mieter kann sein Zurückhaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

§6 Haftung des Vermieters

- 1. Der Vermieter haftet weder für seitens der Mieter in der Mietwerkstatt eingebrachte Gegenstände noch für die an den eingebrachten Fahrzeugen durchgeführten Reparaturen/Umbauten. Der Mieter ist für persönliche Gegenstände selbst verantwortlich.
- 2. Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter und/oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verkehrspflichtenverletzungen sowie Arglist beruhen.
- 3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

- 4. Soweit die Haftung des Vermieters durch oben stehende Regelungen beschränkt ist, gilt dies auch für seine Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 5. Werden vom Vermieter oder dessen Angestellten auf Wunsch des Mieters im Hinblick auf die von ihm vorzunehmenden Reparatur unentgeltliche Ratschläge gegeben, geschieht dies nach besten Wissen und Gewissen, unverbindlich und ohne Gewähr.
- 6. Sollte die Anmietung der Räumlichkeiten zum vereinbarten Zeitpunkt durch Einwirken höherer Gewalt (ohne Verschulden des Vermieters) nicht möglich sein, so wird nach gegenseitiger Absprache zeitnah ein Ausweichtermin vereinbart. Der Vermieter haftet nicht für Ansprüche des Mieters aufgrund der Verschiebung des ursprünglich angedachten Termines.
- 7. Ansprüche in Form einer Rückerstattung der vom Mieter erbrachten Vorleistung verfallen bei Versäumnis ab einem Zeitraum von 10 Werktagen im Voraus.

§7 Gewährleistung durch Vermieter

- 1. Verkauft der Vermieter dem Mieter Ware und handelt der Käufer in seiner Eigenschaft als Unternehmer verjähren die Ansprüche des Käufers beim Kauf von Neuware innerhalb von einem Jahr, der Verkauf von Gebrauchtware erfolgt an diese Kunden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.
- 2. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Vermieter aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

§8 Haftung Mieter

- 1. Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche durch ihn verursachte Schäden an den Räumlichkeiten, der Einrichtung und den zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Maschinen und Anlagen. Entstandene Beschädigungen sind unverzüglich dem Vermieter im Büro auf dem Werkstattgelände zu melden. Im Falle eines nicht besetzten Büros, ist der Vermieter durch den Mieter unverzüglich via Telefon oder WhatsApp von dem entstandenen Schaden in Kenntnis zu setzen.
- 2. Beschädigte Gegenstände und Einrichtungen hat der Mieter dem Vermieter in vollem Umfang zum Wiederbeschaffungswert inkl. etwaiger Montagekosten zu erstatten.

§9 Erweitertes Pfandrecht

- 1. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderung gegen den Mieter aus dem Mietverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Mietverhältnisses in seine Räumlichkeiten eingebrachten Fahrzeuge und Gegenstände zu.
- 2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Mietverhältnissen geltend gemacht werden.
- 3. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und die Gegenstände im Eigentum des Mieters stehen.

§10 Kündigung

- 1.Bei Verletzung einer der Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei unangemessenem Verhalten, steht dem Vermieter ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 2. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch Fehlferhalten des Mieters, schuldet der Mieter dem Vermieter einen Schadensersatz in Höhe von 50% der Restmietzeit in Euro.

§11 Eigentumsvorbehalt

- 1. Bei Verbrauchern behält sich der Vermieter das Eigentum an der von ihm beschafften Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 2. Bei Unternehmen behält sich der Vermieter das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 3. Der Mieter als Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln sowie erforderliche Wartungs- und Inspektionskosten auf seine Kosten regelmäßig durchzuführen.

§12 Datenschutz

- 1. Der Vermieter erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten des Mieters zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 2. Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken an andere beauftragte Dritte (z.B. Rechtsbeistand,Inkassounternehmen etc.) erfolgen. Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Mieter ein schützwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.
- 3. Der Vermieter kann beim Mieter erhobene personenbezogene Daten auch zu Marktforschungs- und Werbezwecken im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nutzen.

§13 Sonstiges

- 1. Der Vermieter ist berechtigt die dem Mieter zur Verfügung gestellten und daran umliegenden Flächen per Video zu überwachen.
- 2. Ein Recht am Bild entfällt und der Mieter und seine Hilfspersonen haben keinen Anspruch auf dieses Bildmaterial.
- 3. Der Vermieter behält sich das Recht vor, solche Videoaufzeichnungen zum Nachweis von Geschehnissen oder Rechtsstreitigkeiten verwenden zu können.

§14 Schlussbestimmung

- 1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich ergebende Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter mit Kaufmannseigenschaften ist der Firmensitz des Vermieters. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Vermieter ist daneben berechtigt, alle Kunden an seinem Wohnsitz und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 2. Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbeziehungen unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmungen an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftliche Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt.